

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 88/12 B

L 3 AL 58/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 30/07 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abs-
trakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des
BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 1500 § 160a Nr 14*). Da-
bei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entschei-
dung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzu-
treffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen
(*BSG aaO*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers vom
10.10.2012 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer trägt zwar vor, das LSG sei vom Urteil des BSG vom
20.10.2005 (*B 7a AL 18/05 R - BSGE 95, 176 = SozR 4-4300 § 119 Nr 3*) abgewichen. Er ver-
säumt es jedoch, einen Widerspruch zwischen Rechtssätzen des LSG und des BSG schlüssig
aufzuzeigen. Soweit er auf S 3 der Beschwerdebegründung bestimmte Formulierungen zur
Beschäftigungssuche bzw zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen wiedergibt und diese als
"Rechtssatz" bezeichnet, auf dem die Entscheidung des LSG beruhe, ist nicht zu erkennen,
inwiefern das LSG der angeführten Rechtsprechung des BSG zur Verneinung von Arbeitslosig-
keit wegen fehlender Eigenbemühungen widersprochen haben könnte. Dem Vorbringen der
Beschwerdebegründung kann allenfalls entnommen werden, dass der Kläger die Entscheidung
des LSG im Ergebnis für falsch hält; über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist je-
doch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl ua BSG SozR 1500
§ 160a Nr 7; stRspr*).
- 4 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügt der Vortrag der Be-
schwerdebegründung, dem LSG seien Verfahrensfehler unterlaufen, weil es Verfahren rechts-
widrig verbunden, die Verlegung eines Verhandlungstermins bzw die Berichtigung des Tatbe-
stands abgelehnt und insoweit das rechtliche Gehör "einseitig zu Ungunsten des Beschwerde-
führers gekürzt" habe. Bei der Verfahrensrüge müssen die den Verfahrensmangel (angeblich)
begründenden Tatsachen substantiiert bezeichnet werden (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a
Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Insoweit ermöglichen die Ausführungen der Be-
schwerdebegründung dem Senat jedenfalls nicht die Beurteilung, inwiefern die angefochtene
Entscheidung des LSG auf einem etwaigen Verfahrensmangel beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3
SGG*). Denn der Beschwerdeführer schildert den dem LSG-Urteil zugrunde liegenden Sachver-



halt nur unzureichend und versäumt es insbesondere, die umfangreiche Begründung des LSG geordnet und nachvollziehbar darzustellen. Soweit mit Hinweisen auf Teile der Akten auf die "Angaben des Beschwerdeführers in seinem Tatbestandsberichtigungsantrag" Bezug genommen wird, reicht dies nicht aus, weil eine Bezugnahme auf frühere vorinstanzliche Schriftsätze regelmäßig den Begründungsanforderungen nicht entspricht (*vgl. Beschluss des Senats vom 21.08.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 8*).

- 5 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist durch Beschluss ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

